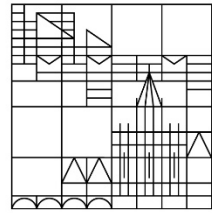


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 25/2023

**Ordnung für die Zusatzausbildung
„Deutsch als Fremdsprache“
an der Universität Konstanz**

Vom 30. März 2023

Herausgeber: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Ordnung für die Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Konstanz

vom 30. März 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBI. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 8. Februar 2023 die nachstehende Ordnung für die Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Konstanz beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ (DaF) wird vom Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz (SLI) angeboten und schließt mit einem Zertifikat ab. Diese Ausbildungsordnung gilt für Studierende, die die Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ erwerben wollen, und regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Lehrangebots sowie die Ausbildungsvoraussetzungen und die Prüfungen.

§ 2 Ziele

Die Zusatzqualifikation soll dazu beitragen, die Berufschancen von Absolventinnen und Absolventen philologischer und anderer Studienfächer zu verbessern. Insbesondere wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund veränderter politischer Rahmenbedingungen der Bedarf an Fremdsprachenkenntnissen sowie an entsprechenden Sprachlehrkompetenzen im außerschulischen Bereich deutlich zugenommen hat (und weiter zunehmen wird).

Das Ausbildungsangebot zielt darauf ab, Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet „Deutsch als Fremdsprache“ zu vermitteln und Studierende dazu zu befähigen, die deutsche Sprache zu unterrichten und, z.B. im Ausland, als kulturelle Mittler tätig zu werden. Mit der Zusatzqualifikation soll die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen, insbesondere im Hinblick auf die Freizügigkeit der Berufswahl im europäischen Binnenmarkt, gefördert sowie der Zugang zu weiteren Tätigkeitsfeldern erleichtert werden.

§ 3 Anmeldung und Platzvergabe

- (1) Das Ausbildungsangebot wendet sich an den folgenden Personenkreis:
 - (a) Studierende des Faches Deutsch (B.Ed. /M.Ed.) oder von Bachelor- und Master-Studiengängen mit germanistischem Schwerpunkt,
 - (b) Studierende anderer philologischer Fächer (B.Ed. /M.Ed., B.A. /M.A.),
 - (c) Studierende nicht-philologischer Fächer.

- (2) Die Zusatzausbildung DaF wird im Rahmen der hierfür im SLI vorhandenen Lehrkapazität angeboten. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt und wird für jedes Semester vom SLI festgelegt. Die vorhandenen Plätze werden vorrangig an immatrikulierte Studierende der Universität Konstanz vergeben, im Übrigen erfolgt die Vergabe der Plätze nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit eines neuen Semesters informiert, ob sie in diesem Semester mit der Zusatzausbildung DaF beginnen können. Bewerbungen, die nicht berücksichtigt werden konnten, bleiben auf der Warteliste für einen Ausbildungsbeginn ggf. zu einem späteren Zeitpunkt.

§ 4 Ausbildungsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Ausbildungsvoraussetzungen:
- (a) Studierende des Faches Deutsch (B.Ed. /M.Ed.) oder von Bachelor- und Master-Studiengängen mit germanistischem Schwerpunkt müssen das vierte Fachsemester abgeschlossen haben.
 - (b) Studierende anderer philologischer oder nicht-philologischer Fächer müssen das vierte Fachsemester abgeschlossen haben und darüber hinaus zwei germanistische Seminare oder Vorlesungen mit je mindestens 3 ECTS-Credits erfolgreich besucht haben; letztere sollen a) die Beschreibung des Gegenwartsdeutsch und/oder b) die Gegenwartsliteratur oder Themen aus der Text- oder Stilanalyse zum Gegenstand haben.
 - (c) Für Studierende nicht-philologischer Fächer findet zusätzlich zu den unter b) genannten Bedingungen vor Aufnahme der Zusatzausbildung ein Gespräch mit an der Zusatzausbildung beteiligten Lehrkräften statt. Überprüft wird die Vertrautheit mit den fachspezifischen Voraussetzungen der Lehrveranstaltungen.
 - (d) Für Studierende, deren Deutschkenntnisse nicht mindestens auf einem Niveau sind, das dem Niveau C 1 des GER entspricht, findet zusätzlich zu den oben genannten Bedingungen vor Aufnahme der Zusatzausbildung eine Überprüfung der sprachlichen Voraussetzungen statt.
- (2) Vergleichbare Ausbildungs- oder Studienleistungen, die an anderen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht wurden, können auf Antrag anerkannt werden.

§ 5 Ausbildungsinhalte, Leistungsnachweise

- (1) Zum Erwerb der Zusatzqualifikation muss der erfolgreiche Besuch von wenigstens fünf Lehrveranstaltungen im Umfang, die insgesamt 30 ECTS-Credits entsprechen, am Sprachlehrinstitut der Universität Konstanz nachgewiesen werden. Die Ausbildungsinhalte gliedern sich in folgende Themenbereiche:

Block (I) Grundlagen der Didaktik Deutsch als Fremdsprache

1. Didaktik I: Grundbegriffe, Lernziele, Unterrichtsmethodik (3 ECTS-Credits)
2. Didaktik II: Ausgewählte Themenbereiche (z.B.: Fehlerkorrektur, Lehrwerke im DaF-Unterricht, Wortschatzarbeit, Leistungsmessung) (3 ECTS-Credits)

Block (II) Anwendung und Vertiefung

1. Vermittlung sprachlicher Strukturen (8 ECTS-Credits)
(Grammatik, Wortschatz, Aussprache)
 2. Kommunikative Fertigkeiten (8 ECTS-Credits)
(Hör-/Sehverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben)
 3. Landeskunde (8 ECTS-Credits)
- (2) Der Nachweis des erfolgreichen Veranstaltungsbesuchs erfolgt jeweils durch Prüfungsleistungen in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Hausarbeit. In allen Lehrveranstaltungen können zusätzlich auch Studienleistungen in Form von z.B. Referaten und weiteren unbenoteten Leistungsnachweisen verlangt werden. Anzahl und Art der Prüfungs- oder Studienleistungen werden von der Leitung der Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.
- (3) Zu Beginn der Zusatzausbildung ist eine Einführungsveranstaltung (3 Cr) obligatorisch, die den Themenbereich I.1 (Didaktik I) abdeckt. Hinzu kommt der Besuch einer Veranstaltung (3 Cr) aus dem Themenbereich I.2 (Didaktik II). Von den drei Veranstaltungen (jeweils 8 Cr) aus dem Block II muss jeweils eine Veranstaltung auf die Themenbereiche II.1 bis II.3 entfallen.
- (4) Um den unterrichtspraktischen Bezug zu gewährleisten, finden die Lehrveranstaltungen aus dem Block II in aller Regel in Anbindung an Sprachkurse des Sprachlehrinstituts statt. In diesen Sprachkursen finden in aller Regel Unterrichtsversuche und Hospitationen statt.
- (5) Die Veranstaltungen zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ können sowohl studienbegleitend als auch nach den Studienabschlussprüfungen besucht werden.
- (6) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können zum nächstmöglichen Zeitpunkt jeweils einmal wiederholt werden. Im Fall, dass Studierende an einer Prüfungs- oder Studienleistung aus wichtigem Grund nicht teilnehmen können, ist dies rechtzeitig mitzuteilen und durch einen geeigneten Nachweis zu belegen; die versäumte Prüfungs- oder Studienleistung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

§ 6 Abschlussprüfung, Notenbildung, Zertifikat

(1) Nach Vorlage der geforderten fünf Leistungsnachweise kann die Anmeldung zur Abschlussprüfung der Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ erfolgen (bis spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin). Die Meldung zur Abschlussprüfung erfordert noch nicht den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Fachstudiums. (§ 6 Absatz 3b bleibt hiervon unberührt.).

(2) (a) Den Vorsitz bei der Abschlussprüfung führt eine hauptamtliche, an der Zusatzausbildung beteiligte Lehrkraft des Sprachlehrinstituts. Die oder der Prüfungsvorsitzende wird von der Rektorin oder vom Rektor ernannt und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich. Sie oder er bestellt weitere Prüfer oder Prüferinnen aus dem Kreis der an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte.

(b) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung erfolgt bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden; sie oder er überprüft außerdem die Vollständigkeit der Leistungsnachweise nach § 5 Absatz 1 und 2.

(c) Die Abschlussprüfung besteht aus einem Kolloquium von etwa 30 Minuten Dauer. Gegenstand sind die in § 5 genannten Ausbildungsinhalte.

(d) Bei der Bewertung der Leistungsnachweise und der Leistung in der Abschlussprüfung werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut =	eine hervorragende Leistung;
2 = gut =	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend =	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend =	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Die Prüfungsnote der Abschlussprüfung setzt sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Prüfern oder Prüferinnen erteilten Einzelnoten zusammen; bei der Berechnung der Note der Abschlussprüfung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(e) Die Gesamtnote setzt sich zu gleichen Teilen aus der Durchschnittsnote der gemäß § 5 notwendigen fünf Leistungsnachweise sowie aus der Note der Abschlussprüfung zusammen. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(f) Die Abschlussprüfung kann einmal wiederholt werden. Werden die Leistungen erneut mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist der Prüfungsanspruch erloschen.

- (3) (a) Nach bestandener Abschlussprüfung wird ein Zertifikat über den Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Fremdsprache“ ausgestellt; es spezifiziert die absolvierten Prüfungsleistungen, die Einzelnoten sowie die Gesamtnote und die jeweils und insgesamt erzielten ECTS-Credits.
- (b) Das Zertifikat wird erst nach erfolgreichem Abschluss des betreffenden Fachstudiums ausgehändigt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung für die Zusatzausbildung „Deutsch als Fremdsprache“ an der Universität Konstanz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Fassung dieser Ordnung vom 24. März 1998.

Konstanz, 30. März 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -